

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 9. FEBRUAR 1949

NUMMER 12

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 1. 2. 1949, Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise. S. 129.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 15. 1. 1949, Rechtsverhältnisse von Fahrzeugen, die auf Anordnung der Militärregierung zwangsweise übertragen wurden. S. 131. — RdErl. 20. 1. 1949, Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). S. 131.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 1. 2. 1949, Durchführung der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948. S. 132.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 129
erg.
1955 S. 1410

B. Finanzministerium

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise (Ges. vom 30. 4. 1948 — GV. NW. S. 180)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1949 — I F 1701 — I

Auf Grund der zum Gesetz vom 30. April 1948 ergangenen Verwaltungsanordnung vom 25. Oktober 1948 (MBl. NW. 1948 S. 565) wird nach Benehmen mit dem Innenminister bestimmt:

I

Zu Abschnitt II Ziffer 1 und 2 der Verwaltungsanordnung:

1. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1949 gehen die Aufgaben der in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise zunächst noch vorläufig eingegliederten Regierungskassen endgültig auf diese Verwaltungen als Auftragsangelegenheiten über.

Ausgenommen von der Überleitung bleiben die Kassengeschäfte aus den Aufgaben der Forstverwaltung, der RB-Polizei und sonstiger landeseigener polizeilicher Einrichtungen und Dienststellen, der Landesplanung, der Wasserwirtschaftsämter, der Reichswasserstraßenverwaltung, des Landesernährungsamts Unna-Königsborn, der Landesanstalt für Fischerei in Albaum, der Landesfeuerwehrschule Warendorf und des Kommandos für Bombenbeseitigung in Münster.

2. Soweit sich die Behörden und Dienststellen der Hochbauverwaltung und Liegenschaftsverwaltung am Sitze einer Regierungshauptkasse befinden, tritt diese an Stelle der Regierungskasse. Das gleiche gilt für die Staatsneubauleitung.

3. Die Aufteilung der Kassengeschäfte nach örtlichen Gesichtspunkten ist in Ziff. II, 1 und 2 der Verwaltungsanordnung geregelt.

Jedoch werden

- a) Zahlungen aus dem Wohnungsprogramm und dgl., die bisher von der Regierungskasse Essen geleistet worden sind, der Kasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk übertragen;
- b) die Aufgaben der Regierungskasse Dortmund ungeteilt auf die Stadt Dortmund übergeführt. Ausgenommen sind die Kassengeschäfte für die Reichswasserstraßenverwaltung.

II

1. Von den in Ziff. I, 1) genannten Kassenangelegenheiten sind zu übernehmen

- a) durch die jeweils bezirklich zuständige Regierungshauptkasse:

die Angelegenheiten der RB-Polizei und der übrigen landeseigenen polizeilichen Dienststellen und Einrichtungen, der Landesplanung, der Wasserwirtschaftsämter, der Landesanstalt für Fischerei in Albaum und des Kommandos für Bombenbeseitigung in Münster;

- b) durch die Gestützkasse Warendorf: die Angelegenheiten der Landesfeuerwehrschule in Warendorf.

2. Für die Belange des Landesernährungsamtes Unna-Königsborn ist eine eigene Kasse einzurichten.

3. Die Kassengeschäfte der Forstverwaltung werden wahrgenommen

- von der Regierungshauptkasse Münster für das Forstamt Münster,
- „ Regierungshauptkasse Düsseldorf für das Forstamt Düsseldorf-Benrath,
 - „ Finanzkasse des Finanzamts Minden für das Forstamt Minden,
 - „ Forstkasse Scherfede für die Forstämter Altenbeken, Neuenheerse, Hardehausen u. Dalheim,
 - „ Domänenrent- und Forstkasse Büren für die Forstämter Büren, Wünnenberg u. Böödeken,
 - „ Forstkasse Schleiden für die Forstämter Schleiden, Gemünd und Monschau,
 - „ Forstkasse Düren für die Forstämter Hürtgen, Rötgen, Wenau und Hambach,
 - „ Forstkasse Siegen für die Forstämter Hilchenbach, Olpe, Attendorn, Kreisforstämter Siegen-Nord und -Süd in Weidenau und die Jahnschaft Olpe,
 - „ Forstkasse Meschede für die Forstämter Glindfeld, Bredelar, Rumbeck, Obereimer, Neheim und die Markenforsten Vilden und Eckeringhausen,
 - „ Forstkasse Bonn für die Forstämter Brühl, Bonn, Bensberg und Siegburg,
 - „ Forstkasse Kleve für die Forstämter Kleve, Xanten und Wesel.

4. Wegen der Besetzung der in Ziff. 2 u. 3 genannten Spezialkassen setzen sich die Regierungspräsidenten alsbald mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ins Benehmen. Es darf nur das dauernd notwendige Personal vorgesehen werden. Dabei ist auf die Dienstkräfte der Regierungskassen zurückzugreifen. Neueinstellungen werden nicht zugelassen.

5. Alle beteiligten Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß bis spätestens 5. März 1949 über den Verbleib der Dienstkräfte endgültig bestimmt wird. Wegen der noch

in Kriegsgefangenschaft zurückgehaltenen Beamten und Angestellten siehe § 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1948. Der Erlaß des Innenministers vom 30. Oktober 1948 — I/11 — 5 ist entsprechend zu beachten.

Die Regierungspräsidenten teilen mir bis zum 15. März 1949 die den Spezialkassen (Ziff. 4) zugewiesenen, die auf die Kreise endgültig übergehenden und die im Landesdienst durch Übernahme in Planstellen (innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Kassenverwaltung) verbleibenden Dienstkräfte in getrennten Nachweisungen namentlich mit.

Zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses 1948, der Rechnungslegung und Geschäftsabwicklung der Regierungskassen ordnen die Regierungspräsidenten das Erforderliche an und bestimmen insbesondere noch die Dienstkräfte, die diese Arbeiten durchführen sollen.

6. Die Kassengeschäfte der Reichswasserstraßenverwaltung werden besonders geregelt werden.

III

Die Kassenaufsicht ist Sache der Kreisverwaltung. Die Regierungspräsidenten haben darauf zu achten, daß bei der Verwaltung staatlicher Mittel und bei der Kassenführung die staatlichen Belange gewahrt werden.

Zur Kassenführung, Abrechnung und Rechnungslegung folgt ein besonderer Erlaß.

— MBl. NW. 1949 S. 129.

1949 S. 131 o.
aufgeh.
1956 S. 2243 Nr. 303

D. Verkehrsministerium

Rechtsverhältnisse von Fahrzeugen, die auf Anordnung der Militärregierung zwangsweise übertragen wurden

RdErl. d. Verkehrsministers v. 15. 1. 1949 — IV

Mit Schreiben vom 1. November 1948 (NRW/H&HT/1603/3/1) teilt die Militär-Regierung folgendes mit:

- „1.) In unserem Schreiben vom 22. Oktober, Az. NRW/H&HT/1603, heißt es, daß alle Zwangsbeordnungen gemäß unserem Schreiben vom 11. August, Az. NRW/H&HT/1603/3 ohne Ausnahme unwiderruflich sind, und daß die Militär-Regierung nicht bereit ist, sie abzuändern oder aufzuheben.
- 2.) Beordnungen, die möglicherweise nach dem 1. März 1947 und vor dem 11. August 1948 von der SVD oder irgendeiner anderen deutschen Behörde verfügt worden sind, die in der Tat solche Zwangsbeordnungen abändern oder aufheben, sind rechtsunwirksam.“

Bezug: Runderlaß vom 1. 9. 1948 — (MBl. NW. 1948 S. 460)
Runderlaß vom 20. 10. 1948 — IV — (MBl. NW. 1948 S. 602)
Runderlaß vom 6. 11. 1948 — IV — (MBl. NW. 1948 S. 625).

— MBl. NW. 1949 S. 131.

Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 20. 1. 1949 — 841 — 14 — 4

Die ständig wachsende Zahl der Verkehrsunfälle, die nicht zuletzt auf mangelnde Verkehrssicherheit eines großen Teils des stark überalterten Kfz.-Bestandes zurückzuführen ist, veranlaßt mich, auf Grund des § 29 StVZO die Überprüfung der im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger auf Verkehrssicherheit durch amtlich anerkannte Sachverständige der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr anzuordnen.

Zu dieser Anordnung wird folgendes bestimmt:

1. Die Prüfungen sind im Laufe des Jahres 1949 durchzuführen.
2. Einer Prüfung nach § 29 StVZO sind zu unterziehen: Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelschlepper, Personen-Kraftwagen, Krauträder und Kraftfahrzeug-Anhänger (Ein- und Mehrachs-Anhänger).

Ausgenommen von diesen Prüfungen sind:

- a) Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Droschken, deren regelmäßige Untersuchung nach § 80 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) an anderer Stelle erfolgt.
 - b) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, soweit sie anlässlich ihrer Zulassung nach dem 1. 1. 1949 bereits durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Prüfung auf Verkehrssicherheit unterzogen worden sind.
 - c) Alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der Polizei, der Reichsbahn und der Reichspost. Ein aus besonderen Gründen im einzelnen gebotenes Einschreiten bleibt hiervon jedoch unberührt.
3. Die Verkehrsdezernate bei den Herren Regierungspräsidenten, von denen ich im Interesse der Hebung der Verkehrssicherheit eine weitgehende Einflußnahme erwarte, vereinbaren mit den Herren Oberkreisdirektoren (Straßenverkehrsämter) einerseits und den zuständigen Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr andererseits Prüfprogramme für die einzelnen Kreise.
 4. Vierteljährlich, erstmalig zum 10. 4. 1949, bitte ich um Vorlage eines Berichtes über die bis zum Abschluß des Vormonats in den einzelnen Kreisen durchgeführten Prüfungen gemäß § 29 StVZO.
 5. Mein Runderlaß SVD Nr. 170 vom 20. 12. 1947 in gleicher Angelegenheit wird hiermit gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate) sowie an die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Straßenverkehrsämter).

— MBl. NW. 1949 S. 131.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Durchführung der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948

AO. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 1. 2. 1949 — III — 255 B/49.

Gemäß § 22 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. 10. 1948 (Amtsbl. f. Ern., Landw. u. Forsten v. 29. 10. 1948 Nr. 35/36 S. 277) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 1. Februar 1949

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1949 S. 132.